

Verbandssatzung für den Schulverband Willprechtzell

¹Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 16. Mai 2011 (Amtsblatt RvS vom 31. Mai 2011, Seite 108) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 für das Gebiet der Gemeinde Petersdorf, der Ortsteile Edenhausen, Eisingersdorf und Pichl des Marktes Aindling sowie der Ortsteile Ebenried, Osterzhausen und Stuben des Marktes Pöttmes die Volksschule Willprechtzell (Grundschule) mit dem Schulsitz in der Gemeinde Petersdorf errichtet. ²Mit weiterer Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Juli 2011 (Amtsblatt RvS vom 23. August 2011, Seite 204) wurde die Schulbezeichnung geändert in „**Grundschule Petersdorf**“. ³ Die Verbandsversammlung des Schulverbands Willprechtzell hat am 16.07.2020 die folgende mit Bescheid des Landratsamts Aichach-Friedberg vom 30.07.2020 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

§ 1	Bestand des Schulverbandes
§ 2	Organe des Schulverbandes
§ 3	Verbandsversammlung
§ 4	Verbandsvorsitzender, Stellvertreter
§ 5	Entschädigung
§ 6	Geschäftsgang des Schulverbandes
§ 7	Übertragung von Verwaltungsaufgaben, Führung Kassengeschäfte
§ 8	Finanzierung des Schulverbandes
§ 9	Auseinandersetzung
§ 10	Bekanntmachungen des Schulverbandes
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Petersdorf als Verbandsschule.

- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Aindling (Markt), Petersdorf und Pöttmes (Markt).
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule „Grundschule Petersdorf“.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Willprechtzell“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Petersdorf.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender).

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) ¹ In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ² Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³ Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4

Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer des kommunalen Wahlamtes der gewählten Personen. ²Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Entschädigung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 558,62 €. ²Sein Stellvertreter erhält die Entschädigung nach Satz 1 tagesanteilig ab einer fünften Vertretungswoche in Folge, wobei diese nach jeder Unterbrechung der Stellvertretung neu zu zählen beginnt. ³Die Entschädigungen passen sich mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt an, wie die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A 9 BayBesG. ⁴Amtsnachfolger treten in den Stand des Satzes 3 ein.
- (2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 1 keine Entschädigung. ²Die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlungen erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. ³Satz 2 gilt für die Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung für *eine* Jahresrechnung entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Arbeitnehmer den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall als Entschädigung.
- (4) ¹Die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes bleiben unberührt. ²Als Dienstreise gelten nicht die Wegstrecken zu Sitzungen und Ortsterminen innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 6

Geschäftsgang des Verbandes

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Übertragung von Verwaltungsaufgaben, Führung Kassengeschäfte

Hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben sowie der Führung der Kassengeschäfte gilt die zwischen dem Schulverband Willprechtzell und der Verwaltungsgemeinschaft Aindling geschlossene Zweckvereinbarung vom 01.02.2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben. ²Näheres dazu entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

- (3) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ² Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³ Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

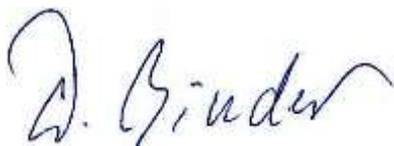
§ 10 Bekanntmachung des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Aindling veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Willprechtzell vom 09.09.2002 (Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 27.09.2002 – Jahrgang 57/Nr. 11) außer Kraft.

Petersdorf, 19.08.2020
Schulverband Willprechtzell



Dietrich Binder
Schulverbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister